

ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
FACHGRUPPE ABFALLWIRTSCHAFT UND ALTLASTENSANIERUNG

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: +43-1-535 57 20 · Telefax: +43-1-535 40 64 · E-Mail: buero@oewav.at

An Herrn
Sektionschef DI Christian Holzer
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion V
Stubenbastei 5
1010 Wien

OT/CS
2. Juni 2016

Betreff: Stellungnahme zur Recycling-Baustoffverordnung-Novelle 2016

Sehr geehrter Herr Sektionschef Holzer!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ÖWAV-Arbeitsausschuss "Recycling-Baustoffe", welcher aus Vertreterinnen der Vollzugsbehörden, Fachanstalten, Planer, Abbruch- bzw. Baufirmen sowie in beratender Funktion des BMLFUW besteht, setzt sich seit Herbst 2015 in mehreren Ausschusssitzungen mit der Recycling-Baustoffverordnung und deren Auswirkungen auf die Praxis intensiv auseinander. Dabei wurden sowohl positive als auch nachteilige Entwicklungen aufgrund der Umsetzung der Verordnungsvorgaben festgestellt, offene Fragen - die sich aus dem Verordnungstext ergeben - diskutiert und konkrete Änderungsvorschläge bzw. Handlungsanweisungen erarbeitet.

Aufbauend auf diesem umfangreichen Fachwissen und dem unmittelbaren Bezug zur Praxis wurde der nunmehr zur Begutachtung veröffentlichte Entwurf zur Recycling-Baustoffverordnung-Novelle 2016 diskutiert.

Der ÖWAV-Arbeitsausschuss "Recycling-Baustoffe" erlaubt sich demnach folgende Stellungnahme zur Recycling-Baustoffverordnung-Novelle 2016 zu übermitteln:

- **§ 2 Abs. 2a:** Durch diese Ergänzung wird ausschließlich der gebundene Einsatz von Stahlwerkschlacke im Straßenbau geregelt. Die ungebundene Anwendung von Stahlwerkschlacke ohne Deckschicht (z.B. im Forstwegebau) sollte aus Sicht des Ausschusses explizit verboten werden.
- **§ 3 Abs. 1:** Die Streichung der Begriffe „Teilabbruch, Umbau, Renovierung, Sanierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten“ kann zu Fehlinterpretationen und Unklarheiten führen. Der Ausschuss spricht sich gegen die Streichung aus und befürwortet die Beibehaltung der alten Formulierung.
- **§ 3 Abs. 12:** Die Streichung des Begriffs „HGW₁₀₀“ und die damit verbundene Änderung der zulässigen Einsatzbereiche von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklassen U-B und U-E werden seitens des Ausschusses begrüßt, da damit Probleme bei der Ermittlung/Berechnung des HGW₁₀₀ entfallen.

- **Streichung der § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3:** Dadurch ist aus Sicht des Ausschusses nicht mehr klar, wer Verpflichteter der Verordnung ist. Es sollte dringend klargestellt werden, dass i.d.R. der Bauherr für die Durchführung, Dokumentation und Aufbewahrung verantwortlich ist. Ein alleiniger Verweis auf die ÖNORM B 3151 wird als unzureichend erachtet.
- **§ 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1:** Durch die geplante Anhebung der Mengenschwelle auf 750 Tonnen für die Schad- und Störstofferkundung, den Rückbau und die Trennpflicht der Hauptbestandteile, wird es zu einem umweltrelevanten Rückschritt im Vergleich zu der zuvor (von 1991 bis 2015) geltenden Baurestmassentrennverordnung kommen, denn dort wurde bereits die Trennung der Hauptbestandteile ab wesentlich niedrigeren Tonnagen festgeschrieben. Die Verwertung wird durch die geplanten Regelungen für kleine und mittlere Bauvorhaben erschwert, weil diese Abbruchmaterialien keinesfalls die hohen Anforderungen an Recyclingbaustoffe einhalten können, was eindeutig den Zielen und Grundsätzen des AWG 2002 widerspricht. Bauherrn wären zukünftig gezwungen anfallende Baurestmassen aus diesen Bauvorhaben zu deponieren. Dadurch werden auch die Abbruch- bzw. Entsorgungskosten für Private deutlich ansteigen.

Es wird daher aus fachlicher Hinsicht in aller Deutlichkeit für eine Absenkung der derzeit im Entwurf genannten Mengenschwelle von 750 Tonnen plädiert.

Vorgeschlagen wird ein Herabsetzen der Mengenschwelle auf 300 Tonnen für Schad- und Störstofferkundungen und Rückbau (§§ 4 und 5) und die Einführung einer Mengenschwelle von 100 Tonnen für die Trennung der wichtigsten Stoffgruppen (siehe Änderungsvorschlag § 6 Abs. 1).

Jegliche Änderung/Ausnahme, die Linienbauwerke betrifft (§§ 4 und 5), sollte auch für befestigte Flächen (z.B. Parkplätze) gelten. Grundsätzlich wird angemerkt, dass die Ausnahme für Linienbauwerken (und befestigte Flächen) hinsichtlich der Vorgaben zum Rückbau auf den gesamten § 5 anzuwenden ist.

Änderungsvorschlag für § 6 Abs. 1:

Beim Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke (ausgenommen Linienbauwerke und befestigte Flächen) im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen, sind jedenfalls die Stoffgruppen Holzabfälle, Metallabfälle, mineralische Abfälle, Baustellenabfälle und allenfalls sonstige Abfälle (z.B. Kunststoffabfälle, biogene Abfälle) vor Ort voneinander zu trennen. Die für den Rückbau nach § 5 festgelegten Hauptbestandteile sind im Zuge des Abbruchs eines Bauwerks vor Ort voneinander zu trennen. ...

- **§ 10 Abs. 1a:** Die geplante Ergänzung wird vom Ausschuss abgelehnt. Sie widerspricht den Zielen und Grundsätzen sowie § 15 Abs. 4a des AWG 2002, der Bauprodukteverordnung und vielen Bauordnungen und -gesetzen der Länder. Grundsätzlich muss zudem davon ausgegangen werden, dass - sofern kein Nachweis einer Qualitätssicherung vorhanden ist - Abfall ohne Qualitätssicherung abgelagert wird und diese Ablagerung daher altlastenbeitragspflichtig ist. Die Ablagerung weder entsprechend rückgebauter noch qualitätsgesicherter Baurestmassen auf Baustellen kann nicht Ziel der Recycling-Baustoffverordnung sein. Zudem wird damit die Recyclingwirtschaft massiv geschädigt, welche in Aufbereitungsanlagen investiert hat, die aufgrund dieser Regelung niemals ausgelastet werden können.

Mit den vorliegenden Ergänzungen bzw. Erleichterungen des Begutachtungsentwurfes (§§ 4, 5 und 6, sowie Anpassung der Grenzwerte und des Parameterumfangs) wird diese „Sonderregelung“ zudem als nicht notwendig erachtet.

- **§ 13 (1):** Es wird angeregt den letzten Satz wie folgt umzuformulieren: „..., sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz dieser Recycling-Baustoffe vorliegt.“

- **Anhang 1, Tabelle 1:** Es wird angeregt, trotz Streichung der §§ 3 Abs. 7 und 10 Abs. 2, die Schlüsselnummer für Einkehrsplitt in der Tabelle 1 zu belassen, um eine Verwertung gemäß Verordnung grundsätzlich zu ermöglichen.

Eine Reduktion des Parameterumfangs ist nur dann sinnvoll, wenn Kosten gespart werden können und kein Informationsverlust damit einhergeht. Daher erscheint die vorgeschlagene Reduktion des Parameterumfangs (mit Ausnahme der Qualitätsklasse U-E), beispielsweise für Nitrat-N, als nicht sinnvoll.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
Der Geschäftsführer

Die Leiterin des Arbeitsausschusses
„Recycling-Baustoffe“

DI Manfred Assmann e.h.

DI Monika I.-Kisser e.h.